



Jugendordnung

Kreis 061 Aachen- Stadt

des Rheinischen Schützenbundes e.V.



Stand: 8. April 2008

§ 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Kreises 061 Aachen- Stadt des Rheinischen Schützenbundes e. V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend des Kreises 061 Aachen- Stadt des RSB.

Sie ist die Jugendorganisation des Kreises 061 Aachen- Stadt.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Kreisjugendleiter, der dem Kreisvorstand angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Kreises gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus RSB- Vereinen des Kreises 061 Aachen- Stadt bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Kreisjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher / Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Kreises 061 Aachen- Stadt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schiesssports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play-Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.



Jugendordnung

Kreis 061 Aachen- Stadt

des Rheinischen Schützenbundes e.V.



4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Kreises 061 Aachen- Stadt sowie der Sportjugend des RSB.

4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5 Organe

Organe der Kreisjugend sind:

- **Der Jugendvorstand**
- **Das Jugendforum**
- **Die Kreisjugenddelegierten – Versammlung**

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung:

- Kreisjugendleiter
- bis zu 2 stellvertretende Kreisjugendleiter
- Kreisjugendsprecher und Kreisjugendsprecherin
- stellvertretender Kreisjugendsprecher und Kreisjugendsprecherin

Die Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Kreisjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf. Der Kreisjugendvorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeitserleichterung zusätzliche Gremien zu bilden.

6.2 Aufgaben:

Umsetzung der Beschlüsse der Kreisjugenddelegiertenversammlung.

Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Kreisjugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.

§ 7 Jugendforum

7.1 Zusammensetzung:

- Kreisjugendsprecher/in
- stellv. Kreisjugendsprecher/in
- pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder dessen Stellvertreter
- Kreisjugendleiter oder Stellvertreter -beratend -. Er betreut verantwortlich das Jugendforum

7.2 Aufgaben:

Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendbelange im Kreis. Delegation des Kreisjugendsprechers oder seines Stellvertreters in die Jugendforen des Bezirkes und des RSB.



Jugendordnung

Kreis 061 Aachen- Stadt

des Rheinischen Schützenbundes e.V.



§ 8 Kreisjugenddelegiertenversammlung

8.1 Durchführung:

Die Kreisjugenddelegiertenversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Kreises 061 Aachen- Stadt. Die ordentlichen Kreisjugenddelegiertenversammlungen finden jährlich statt. Der Kreisjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge ein. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung haben eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

8.2 Zusammensetzung:

- Kreisjugendvorstand
- Jugendforum
- je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereinen des Kreises 061 Aachen- Stadt

Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

8.3 Aufgaben:

- Die Jugenddelegiertenversammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des RSB
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Kreises und der Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisjugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes

Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder:

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Kreises 061 Aachen- Stadt mit Ausnahme der Jugendsprecher/innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden.

→ **Es werden gewählt für einen Zeitraum von vier (4) Jahren:**

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreisjugenddelegiertenversammlungen.

1. Kreisjugendleiter/in
2. Kreisjugendleiter/in



Jugendordnung

Kreis 061 Aachen- Stadt

des Rheinischen Schützenbundes e.V.



→ Es werden gewählt für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren:

1. Kreisjugendsprecher
1. Kreisjugendsprecherin
2. Kreisjugendsprecher
2. Kreisjugendsprecherin

Scheidet der Kreisjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Kreisjugenddelegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Kreisjugenddelegiertenversammlung gewähltes Kreisjugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Kreisjugenddelegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Über die Kreisjugenddelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 10 die Geschäftsordnung des RSB.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Kreisjugenddelegiertenversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugenddelegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Verabschiedet am 28.04.2007 von der Kreisjugenddelegiertenversammlung in Aachen-Brand.

Genehmigt von der Kreisdelegiertenversammlung am 07.04.2008 in Aachen.